Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5964
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 18. November 2026

Änderung des Bankengesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2026 laden sie die Kantone dazu ein, zur Änderung des Bankengesetzes Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel, die Lehren aus der Krise der Credit Suisse umzusetzen und die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems weiter zu stärken. Die Vorlage enthält zweckmässige Ansätze zur Stärkung der Corporate Governance, zur Prävention und zur geordneten Bewältigung von Krisen. Die Anforderungen sind jedoch risikobasiert und verhältnismässig auszugestalten. Grösse, Geschäftsmodell, tatsächliche organisatorische Komplexität und Risikoprofil der Institute sind angemessen zu berücksichtigen.

I. Verantwortlichkeitsregime (Art. 3d E-BankG)
Der Kanton Obwalden ersucht darum, das Verantwortlichkeitsregime nicht allein an eine Schwelle von 250 Vollzeitäquivalenten zu knüpfen. Die Mitarbeitendenzahl ist zwar ein einfaches Abgrenzungskriterium, bildet die tatsächliche Komplexität und das Risikoprofil eines Instituts aber nicht zwingend ausreichend ab. Es sind deshalb weitere geeignete Kriterien zu definieren und anzuwenden.

Regierungsrat OW
Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

II. Aufsicht und Frühintervention (Art. 19, 24 und 26 E-BankG) / Aufschiebende Wirkung (Art. 52f E-BankG)

Der Kanton Obwalden anerkennt, dass eine frühzeitige Intervention der FINMA dazu beitragen kann, eine Verschlechterung der Lage einer Bank rechtzeitig zu erkennen und Gefährdungen für Kundinnen und Kunden sowie für die Stabilität des Finanzsystems abzuwenden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen erweitern die Eingriffsmöglichkeiten jedoch erheblich und gehen zu weit. Der Kanton Obwalden schlägt vor, diese so auszugestalten, dass die Voraussetzungen für ein Eingreifen klar, nachvollziehbar und verhältnismässig sind. Die Auslöser der Intervention sind teilweise offen formuliert und nicht an klar bestimmte Schwellen oder konkretisierte Kriterien geknüpft. Damit besteht das Risiko, dass Banken nur schwer vorhersehen können, wann mit einer Intervention zu rechnen ist, und dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Besonders bei Eingriffen in die Geschäftstätigkeit oder in die Organe einer Bank sind klare gesetzliche Leitplanken und eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.

Die aufschiebende Wirkung darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen entzogen werden. Der Entzug sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen die FINMA eine konkrete Dringlichkeit und einen drohenden nicht wiedergutzumachenden Nachteil begründet. Entsprechend kritisch beurteilt wird der Vorschlag, wonach beispielsweise auch Beschwerden gegen Frühinterventionsverfügungen keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Auskunfts- und Meldepflicht (Art. 29 E-FINMAG)

Der Kanton Obwalden anerkennt, dass die FINMA für eine wirksame Aufsicht auf zeitnahe und vollständige Informationen angewiesen ist. Die vorgesehene Ausdehnung der persönlichen Auskunftspflicht auf sämtliche Mitarbeitende beaufsichtigter Institute ist jedoch mit Zurückhaltung zu beurteilen. Sie kann Mitarbeitende verpflichten, unter Androhung einer strafrechtlichen Sanktion Auskünfte zu erteilen, die sie persönlich belasten und später in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten.

Aus Sicht des Kantons Obwalden wäre ein Recht, eine Auskunft zu verweigern, wenn diese die betroffene Person strafrechtlich belasten könnte, grundsätzlich das klarere und wirksamere Mittel. Es verhindert, dass eine Person zunächst unter Sanktionsandrohung eine selbstbelastende Aussage machen muss und erst später darüber gestritten wird, ob diese im Strafverfahren verwendet werden darf.

Der Kanton Obwalden nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf diesen Weg nicht wählt. Art. 38a E-FINMAG setzt stattdessen auf ein Verwertungsverbot für bestimmte selbstbelastende Erklärungen. Sollte an diesem vorgeschlagenen Verzicht auf ein Aussageverweigerungsrecht festgehalten werden, sind zwingend zusätzliche Schutzvorkehrungen erforderlich. Die betroffene Person muss vor der Einholung einer unter Androhung einer strafrechtlichen Sanktion verlangten Auskunft ausdrücklich über den Schutz und dessen Reichweite informiert werden. Zudem ist im Gesetz eindeutig festzuhalten, dass eine solche selbstbelastende Erklärung in keinem Strafverfahren gegen die betroffene Person verwendet werden darf. Der Schutz darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Erklärung lediglich als Ermittlungsansatz für weitere gegen die Person gerichtete Beweiserhebungen dient.

Schliesslich ist klar zwischen erzwungenen persönlichen Erklärungen und unabhängig davon bereits bestehenden Unterlagen zu unterscheiden. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Informationen vom Verwertungsverbot erfasst sind. Ein blosser Verweis auf die spätere Beurteilung durch Strafbehörden und Gerichte genügt angesichts der fortbestehenden Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht.

Der Kanton Obwalden beantragt deshalb, natürlichen Personen im Rahmen der Auskunftspflicht nach Art. 29 E-FINMAG ein Recht einzuräumen, Auskünfte zu verweigern, soweit sie sich dadurch der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Wird auf ein solches Aussage-

verweigerungsrecht verzichtet, ist Art. 38a E-FINMAG zwingend um die genannten Schutzvorkehrungen zu ergänzen.

III. Abwicklung bei Instituten mit kantonalrechtlicher Grundlage (Art. 28d E-BankG)
Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Entwurf der besonderen Stellung, Eigentümerstruktur und Rechtsform der Kantonalbanken Rechnung trägt und eine Information sowie Konsultation des betroffenen Kantons vorsieht. Die kantonale Mitwirkung ist für die Beurteilung möglicher Sanierungsmassnahmen und der Auswirkungen einer Abwicklung wesentlich. Der Kanton beantragt deshalb, im Gesetz klarzustellen, dass die Konsultation rechtzeitig und vor der Festlegung wesentlicher Abwicklungsschritte erfolgt. Die FINMA soll zudem darlegen, wie sie die Stellungnahme des Kantons und allfällige kantonale Sanierungsmassnahmen berücksichtigt hat. Die Handlungsfähigkeit der FINMA in dringlichen Krisensituationen bleibt dabei zu wahren.

IV. Prüfwesen (Art. 28b E-FINMAG)
Das Ziel, die Unabhängigkeit und Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfung von Banken sicherzustellen, wird begrüsst. Die vorgeschlagene Pflicht, die Prüfgesellschaft spätestens nach 14 Jahren zu wechseln, erscheint jedoch nicht hinreichend begründet. Sie setzt auf einen starren Wechselturnus, ohne dass damit für sich allein eine bessere Prüfungsqualität oder eine wirksamere Aufsicht gewährleistet wäre.

Die geltende Aufsichtsordnung verlangt bereits qualifizierte Prüfgesellschaften und sieht eine risikoorientierte Prüfung vor. Die Prüfgesellschaften beurteilen die Risikolage der beaufsichtigten Institute und berichten der FINMA über ihre Feststellungen. Die FINMA kann zudem Zusatzprüfungen anordnen und bei Bedarf Prüfbeauftragte einsetzen. Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA heute zu melden.

Vor diesem Hintergrund sollte zunächst aufgezeigt werden, welche konkreten Mängel der heutigen Regelung die 14-Jahres-Rotation beheben soll. Eine lange Mandatsdauer ist für sich genommen kein Beleg für mangelnde Unabhängigkeit oder ungenügende Prüfungsqualität. Wo konkrete Risiken oder Interessenkonflikte bestehen, sollte die FINMA gezielt einschreiten können, statt einen Wechsel allein aufgrund des Zeitablaufs vorzuschreiben.

Zudem ist die Verfügbarkeit geeigneter Prüfgesellschaften und erfahrener Bankprüferinnen und -prüfer zu berücksichtigen. Eine obligatorische Rotation schafft keine zusätzliche Fachkompetenz. Bei begrenzter Auswahl kann sie zu Engpässen, höheren Kosten und erheblichem Einarbeitungsaufwand führen. Gerade bei komplexen Instituten ist der Erhalt des instituts- und branchenspezifischen Wissens für eine wirksame Prüfung bedeutsam.

Der Kanton Obwalden beantragt deshalb, auf eine starre Pflichtrotation zu verzichten und die geltende, risikobasierte Regelung beizubehalten.

V. Berufsverbot und Gewinneinziehung (Art. 33 und 35 E-FINMAG)
Das Ziel, Personen, die für schwere aufsichtsrechtliche Verletzungen verantwortlich sind, wirksam zur Rechenschaft zu ziehen, wird unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Berufsverbot und Gewinneinziehung werfen jedoch Fragen zur Rechtssicherheit und Verhältnismässigkeit auf.

Der Entwurf sieht vor, dass ein Berufsverbot auch wegen einer schweren Verletzung aufsichtsrechtlich relevanter betriebsinterner Vorschriften ausgesprochen werden kann. Der Begriff „aufsichtsrechtlich relevante betriebsinterne Vorschriften" ist zu wenig bestimmt. Die Verletzung interner Weisungen darf nicht ohne klare gesetzliche Voraussetzungen einer Verletzung des Aufsichtsrechts gleichgestellt werden. Zudem muss bei einem Berufsverbot – insbesondere bei einem Verbot auf unbestimmte Zeit – die individuelle Verantwortung der betroffenen Person sorgfältig geprüft werden.

Die Ausweitung der Gewinneinziehung auf sämtliche Mitarbeitenden eines beaufsichtigten Instituts geht zu weit. Eine Einziehung gegenüber natürlichen Personen soll auf verantwortliche Personen in

leitender Stellung beschränkt bleiben. Massgebend soll dabei die tatsächlich wahrgenommene Führungs- und Entscheidungsverantwortung sein. Eine Ausdehnung auf Mitarbeitende ohne entsprechende Leitungsfunktion ist abzulehnen.

Der Kanton Obwalden beantragt daher, die vorgeschlagene Ausweitung der Gewinneinziehung auf alle Mitarbeitenden zu streichen. Auch die Voraussetzungen für ein Berufsverbot wegen der Verletzung interner Vorschriften sind klar und eng zu fassen. So kann die persönliche Verantwortlichkeit wirksam durchgesetzt werden, ohne Mitarbeitende unverhältnismässig zu belasten.

Gesamtfazit
Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel, die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu stärken und die Krisenfestigkeit der Banken zu verbessern. Aus unserer Sicht besteht jedoch einiger Anpassungsbedarf an der Vorlage. Die neuen Anforderungen und Aufsichtsinstrumente sind verhältnismässig, risikobasiert und rechtssicher auszugestalten. Dabei sind die Grösse, das Geschäftsmodell und die tatsächliche Komplexität der Institute zu berücksichtigen. Eingriffe der FINMA sowie Pflichten und Sanktionen gegenüber natürlichen Personen müssen klare gesetzliche Voraussetzungen erfüllen und angemessenen Rechtsschutz gewährleisten.

Wir ersuchen den Bundesrat, die vorstehenden Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin